
Steinbrucherweiterung Lohbusch-West in Warstein

Antrag auf Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 16 BImSchG sowie
Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung gem. §§ 3, 4 und 7 AbgrG NRW

Kurzbeschreibung

Auftraggeber:



Heidelberg Materials AG
Standort Warstein
Am Hillenberg 14
59581 Warstein

Bearbeitung:



GeoConsult Busch
Passestraße 80
D-52070 Aachen

Tel: +49-241-405571-0

Fax: +49-241-405571-9

E-Mail: info@gcb-ac.de

Web: www.gcb-ac.de

Projektleitung: Dipl.-Geol. Gerhard Busch

Projektbearbeitung: Philipp Odinius, M.Sc.
Dipl.-Geol. Silke Ewald
Dipl.-Geogr. Monika Nelißen

Projekt-Nr.: 19_0010 Umfang: 6 Seiten (inkl. Deckblatt)

Ort / Datum: Aachen, 14.03.2024 Revisions-Nr.: 1.0

Inhaltsverzeichnis:

1	Veranlassung	3
2	Vorgehensweise.....	5
3	Umweltauswirkungen und Kompensation	6

1 Veranlassung

Die Firma Heidelberg Materials AG (vormals HeidelbergCement AG) betreibt am Standort Warstein die Steinbrüche Morgensonne, Kupferkuhle und Lohbusch. Das in den Steinbrüchen gewonnene Material wird im angegliederten Schotterwerk Kupferkuhle aufbereitet. Aus den gewonnenen Kalksteinen wird Rohkalkstein für die Zementindustrie sowie Edelsplitte und Mineralgemische hergestellt.

Der Abbau im südlichen Steinbruch Lohbusch erfolgt derzeit auf Grundlage folgender Genehmigung:

- Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb der Steinbrüche „Kupferkuhle, Morgensonne und Am Lohbusch“ in Warstein, Flur 5 vom 22.06.1998, Az.: 51.2.7-285/88, Bezirksregierung Arnsberg (für Rechtsvorgänger H. Brühne Baustoff- und Transport GmbH & Co. KG)

Die Heidelberg Materials AG beantragt die flächige Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Lohbusch zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen im Trockenabbau (Steinbrucherweiterung Lohbusch-West).

Die Steinbrucherweiterung Lohbusch-West umfasst eine Fläche von 8,66 ha in westliche Richtung auf den Flurstücken 63, 64, 65, 66, 67/2, 68, 69 tlw., 211, 212, 332 tlw., 333, 334 und 335 der Flur 6 in der Gemarkung Warstein. Davon soll zunächst nur auf einer Fläche von 4,6 ha Abbau stattfinden (sog. Verritzungskante). Die übrige Fläche wird zunächst als Bodenlager genutzt und bleibt einer späteren Abbauphase vorbehalten.

Der Abbau wird innerhalb der Verritzungskante bis auf ein Niveau von 356 m NHN im Nordosten und 373 m NHN im Südwesten beantragt. Die beantragten Abbautiefen orientieren sich an dem zeHGW (zu erwartenden höchsten Grundwasserstand) und einer Mindestmächtigkeit der verbleibenden Grundwasserüberdeckung (Schicht aus unverritztem Fels) über dem zeHGW von 10 m. Die Abbautiefen in der Verritzungskante betragen maximal 32 m an der Ostgrenze, im Westen werden ca. 9 m Abbautiefe erreicht.

Zwischen den beiden Abgrabungsgebieten Lohbusch und Lohbusch-West verläuft die Strasse „Nuttlarer Pfad“. Sie trennt die beiden Steinbrüche und ist derzeit nicht in die Abbauplanung integriert. Im Norden verläuft die Straße „Am Hillenberg“, dahinter schließen sich die Steinbrüche Morgensonne, Kupferkuhle und Albersbruch sowie das Schotterwerk Kupferkuhle (Fa. Heidelberg Materials) sowie der Steinbruch Hillenberg (Fa. Westkalk) an.

Derzeit wird das Gelände der geplanten Abgrabungsfläche als Grünland- und Ackerbaufläche genutzt. In der Südost-Ecke der Fläche befindet sich ein Feldgehölz.

Grundsätzlich wird der anstehende Kalkstein analog zu den bisherigen Abbaufahren im Tagebau entsprechend dem Stand der Technik mittels Sprengungen gelöst, durch motorisierte Fahrzeuge transportiert und in der bestehenden Aufbereitungsanlage (Schotterwerk Kupferkuhle) maschinell weiterverarbeitet und zum Vertrieb gelagert.

Der anstehende Ober- und Unterboden wird vor Abbaubeginn abgeschoben und für die spätere Re-kultivierung im Westen der Vorhabenfläche zwischengelagert. Das darunter anstehende

Abraummaterial wird entweder in den umlaufenden Sicht- und Immissionschutzwall eingebaut oder in die benachbarten Steinbrüche der Fa. Heidelberg Materials verbracht.

Insgesamt können ca. 320.000 m³ bzw. 800.000 t verwertbarer Kalkstein in der Erweiterung gefördert werden. Bei einer durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 300.000 t/a an verwertbarem Kalkstein ergibt sich für den Abbau in der beantragten Erweiterung ein Zeitraum von ca. 3-4 Jahren.

Die Betriebszeiten des Steinbruchbetriebes, werktags von 06:00 – 22:00 werden unverändert fortgeführt. Die Sprengzeiten, werktags zwischen 07:00 – 13:00 oder 15:00 – 19:00 werden ebenfalls beibehalten.

Die Erweiterungsfläche wird über die Nordost-Ecke erschlossen und über eine Fahrtrasse an den Nuttlarer Pfad angebunden, der über den Kreuzungsbereich Nuttlarer Pfad / „Am Hillenberg“ weiter zum Betriebsgelände der Firma Heidelberg Materials (Schotterwerk Kupferkuhle) führt, wo die Aufbereitung des gewonnenen Kalksteins weiterhin unverändert im bestehenden Schotterwerk Kupferkuhle gemäß den vorliegenden Genehmigungen erfolgt. Zusätzlich wird eine zweite Zufahrt im Norden der Vorhabensfläche errichtet, die der Anbindung der Lagerfläche dient. Die Verkehrsanbindung des Schotterwerks Kupferkuhle bleibt unverändert bestehen. Die Abfuhr der Produkte erfolgt vom Schotterwerk aus über die für den Schwelastverkehr ausgebaute Straße „Am Hillenberg“ und ist damit an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Die Folgenutzung des Steinbruchs richtet sich nach dem Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in der Stadt Warstein. Nach Abschluss des Abbaus soll gemäß Folgenutzungskonzept auf der tiefsten Sohle (Grundsohle) eine Deckschicht für den Grundwasserschutz eingebaut werden. Der Aufbau der Deckschicht orientiert sich an den im Naturraum vorkommenden Böden einer dreischichtigen Braunerde. Der Deckschichtenaufbau kann vollständig mit zuvor abgeschobenem und zwischengelagertem Boden- bzw. Abraummaterial aus der Vorhabenfläche erfolgen. Die Flächen sollen nach dem Deckschichteneinbau gemäß Folgenutzungskonzept temporär naturschutzfachlich gepflegt werden (Entwicklung von Magergrünland mit Gehölzinseln und Sonderstandorten, Zwischennutzung als „Natur auf Zeit“) und anschließend für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musikveranstaltungen, Openair-Kino u.ä.) genutzt werden.

Die Steilwände (Felsböschungen) sollen als Nistplatz-Möglichkeit für den Uhu erhalten bleiben und ggf. die Strukturvielfalt durch Herrichten von Felsbändern, Mulden und Vorsprüngen erhöht werden. Die Abraumböschungen sollen der freien Sukzession überlassen werden.

Für die Lagerfläche im Westen der Vorhabenfläche wird nach einer Wiederherstellung der Oberbodenschicht eine Neueinsaat und anschließende Nutzung als Wirtschaftsgrünland angestrebt.

Der Schutzwall soll an der Süd- und an der Ostgrenze der Sukzession (Staudensukzession) überlassen werden. An der Nord- und Westgrenze ist eine Bepflanzung mit Strauchgehölzen vorgesehen. Als zusätzlicher Sichtschutz wird entlang der Westgrenze ein Streifen mit hochwüchsigen Bäumen bepflanzt.

2 Vorgehensweise

Es wird ein Antrag auf wesentliche Änderung eines Steinbruchbetriebes als genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 16 BImSchG i.V.m. einem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung gem. §§ 3, 4 und 7 AbgrG gestellt. Der Antrag erfolgt auf Basis von Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG.

Gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 5 i.V.m. Anlage 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da das bestehende Vorhaben (Bestandsgenehmigung für die Steinbrüche Kupferkuhle, Morgensonne und Lohbusch, Az. 51.2.7-285/88, 22.06.1998) noch nicht der UVP-Pflicht unterlag (Genehmigung vor Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG), somit bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Flächengrößen des genehmigten Bestands bei dem aktuellen Änderungsvorhaben unberücksichtigt bleiben.

Bei kumulativer Betrachtung sämtlicher Steinbrüche in der Umgebung des Änderungsvorhabens würden jedoch die maßgeblichen Größenwerte (hier 25 ha) überschritten, sodass in diesem Fall gem. §§ 10-11 i.V.m. Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wird daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Am 03.03.2022 fand ein Scoping-Termin nach § 2a der 9. BImSchV für das Vorhaben statt. Im Rahmen dieser Gespräche und in anschließenden Abstimmungen wurde der Umfang der beizubringenden Unterlagen festgestellt.

Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag nach BImSchG / AbgrG NRW
- Antrag nach BauO NRW
- Erläuterungsbericht inkl. Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Sachverständige Stellungnahme zu Gewinnungssprengungen
- Schalltechnischer Bericht
- Immissionsschutztechnischer Bericht (Staub)
- Hydrogeologischer Bericht
- Geotechnische Stellungnahme / Standsicherheitsbewertung
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Ergebnisbericht Floristische Kartierung

Nicht von der Genehmigung nach BImSchG/AbgrG umfasst ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Abbau von Gestein gem. §§ 8 und 9 WHG. Ein entsprechender Antrag wurde im April 2023 bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest gestellt und befindet sich derzeit in Prüfung.

3 Umweltauswirkungen und Kompensation

Zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ein UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erstellt.

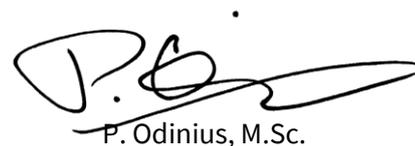
Durch die während des Eingriffs bzw. vorgehend stattfindenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft (u.a. Errichtung eines Immissionsschutzwalls mit bereichsweiser Gehölzbepflanzung, lineares Feldgehölz etc.) ergeben sich nur geringe Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Nach Aufgabe des Abbaus entstehen im Bereich der Abbaufäche ökologisch hochwertige, trockenmagere Standorte anstelle der vormaligen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Gemäß der Bilanzierung nach der Eingriffsregelung entsteht daher nach Rekultivierung der Vorhabenfläche ein Überschuss an Biotopwert-Punkten, sodass sich kein Kompensationsbedarf nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt.

Unabhängig davon ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Die Konflikte beziehen sich im vorliegenden Fall speziell auf die Feldlerche als besonders betroffene Art mit sehr hoher Bedeutung. Ein Ausgleich vor Ort ist nicht möglich, daher sollten CEF-Maßnahmen außerhalb des Eingriffs getroffen werden. Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ist vorgezogen durchzuführen, sodass die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eintretens der jeweiligen Eingriffswirkung bereits wirksam sind.

Aachen, 14.03.2024


Dipl.-Geol. G. Busch


P. Odinius, M.Sc.